

## **Erwirkte SICHERSTELLUNG eines Legates für eine Minderjährige im Zuge eines Verlassenschaftsverfahrens**

GZ: BG Graz-West 213 A 233/17b, LG für ZRS Graz 4 R 351/17t

Bemessungsgrundlage: EUR 200.000,00

Der am 25.04.2017 verstorbene Witwer Dr.H.W.H.\*\*\* setzte mit Testament vom 24.06.2014 seinen einzigen Sohn Dr.G.H.\*\*\* zu seinem Universalerben ein.

**In diesem Testament vermachte er seiner 14-jährigen Enkeltochter V.H.\*\*\* ein Legat, wonach sie** aus seinem Nachlassvermögen bis zum Abschluss ihres Studiums beziehungsweise ihrer sonstigen Ausbildung, längstens jedoch **bis zum Erreichen ihres dreißigsten Lebensjahres monatlich EUR 1.000,00** wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 mit der Vergleichbasis für den Monat Juni 2014 **erhalten sollte**.

Der Erbe Dr.G.H.\*\*\*, vertreten durch RA Mag.P.I.\*\*\* bot der von ihm geschiedenen Kindesmutter L.H.\*\*\*-C.\*\*\* hierfür die Verpfändung eines im Nachlass befindlichen Wertpapierdepots mit einem aktuellen Kurswert von rund EUR 200.000,00 an.

Frau L.H.\*\*\*-C.\*\*\* war damit nicht einverstanden und beauftragte **RA Dr.Manfred Leimer**, der dem Anwalt des Erben, RA Mag.P.I.\*\*\* schriftlich mitteilte, dass es sich bei einem **Wertpapierdepot** angesichts der möglichen Kursverluste um **keine mündelsichere Veranlagung** handelt, weshalb der Vorschlag abgelehnt wird.

Das Verlassenschaftsgericht BG Graz-West bewilligte mit Beschluss vom 22.9.2017 die vom Erben schriftlich beantragte Einantwortung ohne vorherige mündelsichere Sicherstellung des Legates. Dazu wäre das Gericht aber gemäß §§ 176 f AußStrG und § 56 ZPO von amtswegen verpflichtet gewesen.

Mangels Zustellung dieses Einantwortungsbeschlusses **erhob RA Dr.Manfred Leimer**, nachdem er erst durch einen Anruf bei Gericht zu seinem Erstaunen erfahren musste, dass der Einantwortungsbeschluss dem Erbenvertreter schon vor 2 Monaten zugestellt worden war und damit bereits rechtskräftig geworden ist, **einen Rekurs wegen Nichtigkeit und unrichtiger rechtlicher Beurteilung**.

Der Erbe sprach sich in der Rekursbeantwortung seines Anwaltes Mag.P.I.\*\*\* gegen die Stattgebung des Rekurses aus.

**Mit Beschluss vom 17.04.2018 gab das LG für ZRS Graz dem Rekurs Folge und hob den Einantwortungsbeschluss des Erstgerichtes mit der Weisung, einen neuen Einantwortungsbeschluss erst nach erfolgter mündelsicherer Veranlagung des Legates zu erlassen, auf.**

In der Folge überwies der Erbe Dr.G.H.\*\*\* den bis zum 30. Lebensjahr seiner Tochter hochgerechneten Betrag von **EUR 200.000,00** an das OLG Linz zur treuhändischen Verwahrung für die Minderjährige, was eine mündelsichere Veranlagung darstellt. Darauf erließ das BG Graz-West einen neuen, diesmal rechtskonformen Einantwortungsbeschluss.